



## Geschäfts- und Gebührenordnung der Montessori-Grundschule Friedberg

### § 1

#### Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Die Montessori-Grundschule ist eine Ersatzschule in freier Trägerschaft. Es werden die Jahrgänge 1 bis 4 jahrgangsgemischt unterrichtet.
- (2) Die Schule unterrichtet und lehrt nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden von Maria Montessori. Der Unterricht orientiert sich an den Inhalten der hessischen Kerncurricula.
- (3) Soweit sich die Schule keine eigenen Regeln und Vorschriften gegeben hat, gelten im Zweifelsfall das hessische Schulgesetz und die Erlasse des hessischen Kultusministeriums.
- (4) Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den hessischen Schulgesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen sowie in dieser Geschäfts- und Gebührenordnung der Gemeinsam Montessori Leben gGmbH festgelegt.

### § 2

#### Träger und Rechtsform

Träger der privaten Montessori-Grundschule ist die Gemeinsam Montessori Leben gGmbH. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Gemeinsame Erziehungsarbeit

- (1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulleitung, Pädagogen und Personensorgeberechtigten Voraussetzung.
- (2) Schulleitung, Pädagogen und Elternbeirat werden nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris und ihrer Anwendung in der Grundschule und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.



Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Personensorgeberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten selbstverständlich sein.

- (3) Einzelgespräche finden regelmäßig statt und können sowohl auf Wunsch der Personensorgeberechtigten als auch der Pädagogen und der Schulleitung durchgeführt werden.
- (4) Alle Beteiligten begegnen sich respektvoll und führen einen offenen und ehrlichen Dialog im Sinne der Kinder.

## § 4

### Personal der Grundschule

- (1) Die Leitung der Grundschule kann nur staatlich geprüften Lehrern übertragen werden. An unserer Grundschule arbeiten, im Folgenden Pädagogen genannt, staatlich geprüfte Lehrer, Lehramtsanwärter und weitere pädagogische Fachkräfte. Die Pädagogen eines Klassenteams tragen in kontinuierlicher Zusammenarbeit und Absprache gemeinsam die Verantwortung für Unterricht, Erziehungsarbeit und Schriftwesen in ihrer Klasse. In der Nachmittagsbetreuung werden Personen eingesetzt, die eine Ausbildung bzw. ein Studium in einem sozialen Bereich besitzen, insbesondere eine Qualifikation als Diplom-/Sozialpädagogin, Erzieher, Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspfleger, Ergotherapeut oder Logopäde.
- (2) Alle unterrichtenden Pädagogen verfügen über ein Montessori-Diplom. Sollte dies bei Tätigkeitsbeginn nicht vorhanden sein, muss es schnellstmöglich begonnen und erworben werden.
- (3) Aufgaben der Schulleitung:
  - Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen. Sie steht im Kontakt zu den staatlichen Behörden. Die Schulleitung nimmt an den Schulleiterkonferenzen des staatlichen Schulamtes sowie an den Schulleitertreffen des Montessori-Landesverbands teil.
  - Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass die Prinzipien der Montessori-Pädagogik gemäß dem Pädagogischen Konzept unserer Schule verwirklicht werden. Gleichzeitig leitet sie die Schulentwicklung. In Zusammenarbeit mit den Pädagogen achtet sie auf eine entsprechend „vorbereitete Umgebung“ der gesamten Schule.
  - Die Schulleitung ist für die Einhaltung und Durchführung gesetzlicher und schulrechtlicher Bestimmungen, Vorgaben der Schulaufsicht und der festgelegten Aufgaben der Pädagogen verantwortlich.



- Die Schulleitung regelt den Einsatz der Pädagogen, die Verteilung der Unterrichtsräume und des Unterrichts. Die Schulleitung leitet die Aufnahme der Schüler und regelt die Klassenzuteilung der Schüler nach Rücksprache mit den Pädagogen.
  - Gemeinsam mit den Pädagogen trägt die Schulleitung Sorge für den geregelten Unterrichtsablauf in den einzelnen Klassen. Sie verschafft sich einen Einblick in die Arbeit der Klassen bzw. Lerngruppen und begleitet und berät die Pädagogen. Die Schulleitung leitet die Sitzungen der Pädagogen. Sie legt Wert auf ein konstruktives Arbeitsklima.
  - Die Schulleitung ist Ansprechpartner für alle Anliegen der Schüler, Eltern und Pädagogen.
- (4) Aufgaben der Pädagogen:
- Jeder Pädagoge trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht seiner Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig ist er mitverantwortlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit aller Schülerinnen und Schüler der Schule und trägt mit an der Verantwortung für die gesamte Schule.
  - Jeder Pädagoge gestaltet den Unterricht eigenverantwortlich und bereitet diesen sorgfältig vor und nach.
  - Jeder Pädagoge zeichnet Beobachtungen über jeden Schüler in geeigneter Form auf.
  - Die Pädagogen informieren die Personensorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung ihres Kindes und wirken beratend bei Erziehungsfragen mit.

## § 5

### Personensorgeberechtigte

- (1) Die Schule lebt von der Auseinandersetzung mit der Montessori-Pädagogik und der aktiven Mitarbeit der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die aktive Mitarbeit der Personensorgeberechtigten zum Betrieb und Erhalt der Schule ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Schulalltages und ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Die Personensorgeberechtigten unterstützen tatkräftig entsprechend ihrer Möglichkeiten, Neigungen und Fähigkeiten den Schulablauf.
- (3) Für Belange, die ihr Kind betreffen, suchen die Personensorgeberechtigten das direkte Gespräch mit den Pädagogen.



## § 6

### Elternbeirat

- (1) Für jede Klasse werden Klassenelternsprecher gewählt. Die Klassenelternsprecher bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Elternbeirat nimmt die Belange der Personensorgeberechtigten der Schüler wahr und wirkt in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.
- (3) Der Elternbeirat wird entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Elternbeiratsordnung der Montessori-Grundschule Friedberg gewählt.

## § 7

### Aufnahme in die Montessori-Grundschule

- (1) Interessiert sich eine Familie für die Aufnahme eines Kindes an unserer Grundschule, füllen die Personensorgeberechtigten einen unverbindlichen Anmeldebogen aus und schicken ihn der Schule zu. Dabei besteht die Verpflichtung, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes wahrheitsgemäß zu erläutern.
- (2) Das Lernen und Arbeiten in unseren Klassen ist geprägt von einem engen Miteinander. Damit sich neue Schüler ein Bild von uns machen und wir einen Eindruck von ihnen gewinnen können, laden wir sowohl neu einzuschulende Kinder als auch sogenannte Quereinsteiger zu Kennenlerntagen im Unterricht ein. Zudem wünschen wir uns eine Hospitation der Eltern, die vor oder nach den Kennenlerntagen der Kinder stattfinden kann. Im Anschluss an diese Tage findet ein Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Schulleitung statt.
- (3) Uns liegt eine ausgewogene Lerngemeinschaft sehr am Herzen. Deshalb achten wir bei einer Aufnahme auf die Bedürfnisse der bestehenden Gruppe, auf die Bedürfnisse des aufzunehmenden Kindes und ob wir diesen personell und materiell genügen können, auf ein ausgewogenes Alters- und Geschlechterverhältnis sowie der Zugewandtheit einer Familie zur Montessori-Pädagogik.
- (4) Die Schulleitung entscheidet zusammen mit den Pädagogen nach den Kennenlerntagen sowie der Hospitation und der Abwägung der Kriterien über die Aufnahme eines Kindes. Anschließend werden die Personensorgeberechtigten informiert.
- (5) Über die Aufnahme eines Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Schulträger ein Vertrag geschlossen.



## § 8

### Rücktritt, Kündigung und Ausscheiden

#### (1) Rücktritt vom Vertrag

- Vor dem vereinbarten ersten Schultag des Kindes an der Montessori-Grundschule können die Personensorgeberechtigten von einem geschlossenen Vertrag gegen Zahlung eines Stornobetrages zurücktreten. Dieser Betrag beläuft sich, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Schulbeginn, auf:
  - bis zu 8 Wochen 2 Monatsbeiträge des monatlichen Schulgeldes
  - bis zu 4 Wochen 3 Monatsbeiträge des monatlichen Schulgeldes
  - weniger als 4 Wochen 4 Monatsbeiträge des monatlichen Schulgeldes
- Die Aufnahmegebühr ist in allen Fällen zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht.

#### (2) Kündigung des Vertrages

- Die **ordentliche** Kündigung des Schulvertrages sowohl durch die Personensorgeberechtigten als auch durch die Geschäftsführung ist nur schriftlich (vgl. § 8 Abs. 3) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07., möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht.
- Die **außerordentliche** Kündigung des Schulvertrages durch die Geschäftsführung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Schulvertrag außerordentlich, gegebenenfalls sogar fristlos, zu kündigen, beispielsweise wenn

- durch das Verhalten des Kindes und/oder das seiner Personensorgeberechtigten eine für die Arbeit in der Klasse nachhaltige unzumutbare Belastung entsteht
- eine grobe Verletzung der Schulordnung vorliegt
- mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht vorliegt
- ein mehrmaliges unbegründetes Fehlen an Elternabenden vorliegt
- ein nicht Nachkommen von anberaumten Pädagogen-Elterngesprächen vorliegt
- vorsätzlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes gemacht wurden und/oder Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes bzw. des Förderbedarfs zurückgehalten wurden
- ein Verbreiten von Unwahrheiten / übler Nachrede nachgewiesen werden kann,
- die Personensorgeberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit der Schule zeigen
- die Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Darlehens trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgt ist
- die Zahlung des Schulgeldes mehr als 2 Monate in Verzug ist



Über die außerordentliche, gegebenenfalls sogar fristlose Kündigung entscheidet die Geschäftsführung nach vorherigen Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung ist das Schulgeld bis zum Ablauf des nächstmöglichen Kündigungstermins für eine ordentliche Kündigung nach § 8 Abs. 2 zu entrichten.

- (3) Erklärung über Rücktritt oder Kündigung
  - Eine Erklärung über Rücktritt oder Kündigung muss schriftlich erfolgen.
  - Die Erklärung gilt zum Zeitpunkt des Zugangs als erhalten.
- (4) Ausscheiden nach dem 4. Schuljahr ohne Kündigung
  - Nach Ende des 4. Schuljahres endet der Schulvertrag ohne Kündigung und damit die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes.

## § 9

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Schuljahr und Ferien
  - Der Beginn und die Dauer des Schuljahres richten sich nach dem hessischen Schulgesetz (zurzeit 01.08. – 31.07.).
  - Die Ferien sowie die beweglichen Ferientage orientieren sich in der Regel an der Ferienordnung des Landes Hessen.
- (2) Unterrichts- und Betreuungszeiten
  - Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gelten folgende Unterrichtszeiten: 8:15 bis 13 Uhr.
  - Die Betreuungszeiten sind montags bis donnerstags von 7:30 – 17 Uhr und freitags von 7:30 bis 15 Uhr.
- (3) Nachmittagsbetreuung
  - Eine Teilnahme am Mittagessen und an der Nachmittagsbetreuung kann vertraglich vereinbart werden.
- (4) Pädagogische Tage
  - Zwei Tage pro Schuljahr sind pädagogische Tage für die Pädagogen, an denen die Grundschüler grundsätzlich frei haben.
- (5) Änderung der Öffnungs- und Betreuungszeiten
  - Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Unterrichts- und Betreuungszeiten zu verändern.
- (6) Ferienbetreuung
  - Eine zeitweise Betreuung während der Ferienzeiten kann gegen zusätzliche Gebühr gebucht werden.



## § 10 Gebühren

### (1) Aufnahmegebühr und Schulgeld

In Aufstockung der staatlichen Teilfinanzierung werden zur Deckung des Aufwandes eine Aufnahmegebühr und ein Schulgeld erhoben.

- Nach Abschluss des Schulvertrages (vgl. § 7) ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen:
  - bei Aufnahme in die Klassen 1 – 4 in Höhe von 1.000 Euro
  - für Kinder, die zuvor das Kinderhaus der Gemeinsam Montessori Leben gGmbH besucht haben, beträgt die Aufnahmegebühr 800 Euro
  - für Kinder, die zuvor das Kinderhaus der Gemeinsam Montessori Leben gGmbH besucht haben und für die der Vertragsabschluss mindestens ein Jahr vor der Aufnahme in die Grundschule stattfindet, beträgt die Aufnahmegebühr 600 EuroDie Aufnahmegebühr ist innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Schulvertrages zur Zahlung fällig.
- Das Schulgeld beträgt ab 01.04.2020 monatlich 350 Euro, ab dem 01.08.2020 monatlich 370 Euro. Ab dem 01.08.2021 erhöht sich das monatliche Schulgeld zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres um 5 Euro.  
Die monatliche Zahlung des Schulgeldes ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.  
Bei einer einmaligen Rückbuchung von berechtigten Lastschriften werden die Personensorgeberechtigten mit einer Kostenpauschale des Schulträgers von 10 Euro belastet. Für jede weitere Rückbuchung im Laufe eines Schuljahres werden jeweils weitere 10 Euro fällig.

### (2) Mittagessen und Nachmittagsbetreuung

- Eine Teilnahme am Mittagessen und der Nachmittagsbetreuung kann vertraglich vereinbart werden. Dafür entstehen folgende zusätzliche Kosten:
  - für warmes Mittagessen 5,50 Euro je Essenstag
  - für Nachmittagsbetreuung 5 Euro je Betreuungsstunde
- Entsprechend der Anmeldung erfolgt die Berechnung der Betreuung je angemeldetem Tag. Die Anmeldung für das Essen und die jeweilige Betreuung ist für den in der Anmeldung aufgeführten Zeitraum bindend.

### (3) Materialgeld

- Es fallen monatlich pro Kind 10 Euro Verbrauchsmaterialpauschale (für Schulhefte, Arbeitshefte, Kopien, Farben usw.) an.
- Diese wird halbjährlich, jeweils im September bzw. März, per Lastschrifteinzug erhoben.



- (4) Reduzierung des Schulgeldes
- Ferien und Abwesenheitszeiten eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.
  - Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Schule aus Anlässen wie z.B. höherer Gewalt, baulicher Mängel oder behördlicher Anordnung ist das Schulgeld weiter zu zahlen, wenn die Schule ihre Aufgaben anderweitig erfüllen kann.
- (5) Geschwisterrabatt
- Bei gleichzeitigem Schulbesuch mehrerer Kinder einer Familie wird folgender Rabatt gewährt: 1. Kind – 0% Rabatt      2. Kind – 20 % Rabatt      3. Kind – 30 % Rabatt
  - Dieser Geschwisterrabatt bezieht sich ausschließlich auf den jeweils gültigen monatlichen Schulgeldgrundbeitrag.
- (6) Änderung der Gebühren
- Im Falle veränderter Kalkulationsgrundlagen der Aufnahmegebühr, des Schulgeldes, des Materialgeldes oder der Beiträge für das Mittagessen oder der Nachmittagsbetreuung kann die Geschäftsführung die jeweiligen Kostenbeiträge, auch mit Wirkung für das laufende Schuljahr, an die veränderte Situation angemessen anpassen. Eine Rückwirkung ist beschränkt auf den Beginn des jeweils laufenden Schuljahres. Sie erfolgt längstens für sechs Monate.
- (7) Befreiung und Ermäßigung
- Über eine Ermäßigung oder Stundung der Aufnahmegebühren, des Darlehens oder des Schulgeldes – aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit – entscheidet die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag.
- (8) Darlehen
- Nach Abschluss des Vertrages (vgl. § 7) wird dem Kinderhaus- und Schulträger für jedes Kind ein zinsloses Darlehen für die Dauer des Bestehens des Vertrages gewährt. Das Darlehen ist zu Beginn des Kinderhaus-/Schuljahres, bei späterem Abschluss des Vertrages zu Beginn des Vertrages fällig.
- Für das erste Kind beträgt das Darlehen 1.500 Euro (bei Zahlung am 01.08. / bei Vertragsabschluss) bzw. jeweils 400 Euro (am 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. / in vier monatlich aufeinanderfolgenden Raten bei Vertragsabschluss).
  - Für das zweite Kind der gleichen Familie reduziert sich dieses Darlehen auf 750 Euro (bei Zahlung am 01.08. / bei Vertragsabschluss) bzw. jeweils 200 Euro (am 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. / in vier monatlich aufeinanderfolgenden Raten bei Vertragsabschluss).
  - Für jedes weitere Kind beträgt das Darlehen 375 Euro (bei Zahlung am 01.08. / bei Vertragsabschluss) bzw. jeweils 100 Euro (am 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. / in vier monatlich aufeinanderfolgenden Raten bei Vertragsabschluss).





Ein Darlehen bleibt beim Übergang vom Kinderhaus in die Grundschule bestehen. Das Darlehen wird 3 Monate nach Beendigung des Vertrages in gezahlter Höhe unverzinst zurückgezahlt, wobei die Gemeinsam Montessori Leben gGmbH berechtigt ist, mit offenen Forderungen zu verrechnen.

## § 11

### Gemeinschaftsarbeit

#### (1) Umfang

- Für Zwecke der Schule sind pro Schulkind seitens der Personensorgeberechtigten pro Schuljahr mindestens 16 Arbeitsstunden, bei mehreren Kindern in den Einrichtungen Grundschule und/oder Kinderhaus mindestens 32 Arbeitsstunden pro Schuljahr unentgeltlich zu leisten.
- Ab dem 3. Kind fallen keine zusätzlichen Arbeitsstunden mehr an.
- Arbeitsangebote und Termine werden zwischen Schulleitung und Elternbeirat abgesprochen und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- Die Arbeitsstundenanzahl gilt auch für Alleinerziehende und Getrenntlebende.

#### (2) Befreiung von der Arbeitsleistung

- Eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist nur gegen Zahlung eines Entgeltes von 50 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

#### (3) Erfassung und Abrechnung

- Die Arbeitsstunden werden pro Schuljahr, mithin für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. erfasst.
- Die Nachweise über die Arbeitsstunden sind regelmäßig, spätestens jedoch zum 31.07. des betreffenden Schuljahres in der Verwaltung abzugeben, um am Ende des Schuljahres die Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Entgeltes für die nicht geleisteten Arbeitsstunden festzustellen.
- Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 12

### Abweichende und ungültige Bestimmungen

Alle von dieser Geschäfts- und Gebührenordnung abweichenden Bedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sollte eine Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und



Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die nach dem Sinn und Zweck der Geschäfts- und Gebührenordnung zu ergänzen und zu schließen ist.

Die Personensorgeberechtigten erkennen diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch Unterzeichnung des Schulvertrages an. Sie akzeptieren insbesondere, dass diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch künftige ersetzt wird, die dann ebenfalls Vertragsbestandteil wird .

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde von der Geschäftsführung beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäfts- und Gebührenordnung und tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Friedberg, den 01.04.2020

Geschäftsführung: Daniela Hildebrand, Nadja Krümmel und Philipp Seidenberger